

# **Studienordnung für den Intensivstudiengang Schauspiel mit dem Abschluss Diplom an der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

vom xxx 2010

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich .....	1
§ 2 Studiendauer .....	1
§ 3 Zulassung zum Studium .....	1
§ 4 Studienbeginn .....	1
§ 5 Ziel des Studiums .....	1
§ 6 Verteilung der Inhalte des Studiums .....	2
§ 7 Unterrichtsanspruch .....	3
§ 8 Reihenfolge der Module .....	3
§ 9 Studienberatung .....	3
§ 10 Schlussbestimmungen .....	3

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Fachprüfungsordnung für den Diplom-Intensivstudiengang Schauspiel vom xxx den Verlauf und das Ziel des Studiums im Diplom-Studiengang Schauspiel an der Hochschule für Musik und Theater Rostock.

## **§ 2 Studiendauer**

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

## **§ 3 Zulassung zum Studium**

Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Eignungsprüfung bestanden hat. Das Nähere regelt die Eignungsprüfungsordnung vom xxx 2010.

## **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 5 Ziel des Studiums**

(1) Das Studium dient der Ausbildung von Schauspielerinnen und Schauspielern, die ihre künstlerische Arbeit auf theoretischer Grundlage selbständig im Bewusstsein

ihrer gesellschaftlichen Verantwortung vorrangig an deutschsprachigen Theatern, in Funk, Film und Fernsehen ausüben. Dabei sollen sie den Anforderungen einer sich verändernden beruflichen Praxis genügen können. Insbesondere die Fähigkeiten zur konzeptionellen Theaterarbeit, namentlich zur verantwortlichen Mitbestimmung der Ziele, Inhalte und Methoden, zur Erarbeitung und Erprobung von unterschiedlichen künstlerischen Theatermethoden und zur differenzierten Anwendung der darstellerischen Mittel sollen vermittelt werden.

(2) Das Studium schließt mit der künstlerischen Diplomprüfung Schauspiel ab.

### **§ 6 Verteilung der Inhalte des Studiums**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus Lehrveranstaltungen, die entweder methodisch aufeinander aufbauen oder inhaltlich zusammen gehören, wobei die Studierenden befähigt werden, die in den Modulbeschreibungen beschriebenen Kompetenzen zu erwerben.

(2) Lehrveranstaltungsarten sind:

- E = Einzelunterricht
- G = Gruppenunterricht
- S = Seminar
- V = Vorlesung

(3) Prüfungen können abgeschlossen werden mit:

- K = Klausur
- Mündl. P. = Mündliche Prüfung
- Prakt. P. = Praktische Prüfung (z. B. künstlerisches Vorspiel, Vorsingen)
- R = Referat
- Theoret.-prakt. P = Theoretisch-praktische Prüfung

(4) Lehrveranstaltungen, die nicht mit einer Prüfung abschließen, werden testiert.

(5) Unterricht wird grundsätzlich während der Vorlesungszeiten erteilt. Eine Ausnahme bilden Kompaktseminare und Unterricht im Hauptfach Schauspiel, dazu gehören auch die Schauspielprojekte. Der Unterricht kann auch in Blockveranstaltungen erteilt werden.

(6) Der Studienverlauf des Intensivstudiengangs ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan in der Anlage zu dieser Studienordnung.

(7) Art und Umfang der zu absolvierenden Module ergeben sich aus den Modultabellen in der Anlage zu dieser Studienordnung.

(8) Im Studienbereich Allgemeine oder fachspezifische Berufsvorbereitung des Moduls Professionalisierung im 7. und 8. Semester sind Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Hochschule für Musik und Theater Rostock und der Universität Rostock frei wählbar. Ebenfalls dazu zählen Veranstaltungen, die der Berufsvorbereitung eines Schauspielers dienen. Eigenverantwortete Projekte, auch Vorspieltouren, werden bei entsprechendem Nachweis anerkannt. Es sind 13 Leistungspunkte nachzuweisen.

## **§ 7 Unterrichtsanspruch**

(1) Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Inhalte des Studiums an der Hochschule wie im Studienverlaufsplan aufgeführt. Der Anspruch auf Einzel- und Gruppenunterricht in den künstlerischen Fächern beschränkt sich grundsätzlich auf die im Studienverlaufsplan angegebenen Semester. In Ausnahmefällen kann ein Studierender auf Antrag über den Unterrichtsanspruch laut Studienverlaufsplan hinaus Unterricht erhalten, wenn er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen das Unterrichtsziel nicht erreichen konnte und Gründe der Kapazität dem Antrag nicht entgegenstehen.

(2) Sofern der Studierende eine Prüfung aus für ihn nicht zu vertretenden Gründen nicht ablegt oder sie nicht bestanden hat und sie nicht im selben Semester bzw. zu Beginn des folgenden Semesters wiederholen kann, hat er einmalig den Anspruch, am Unterricht in dem Fach wiederholt teilzunehmen. Das gleiche gilt, wenn die Diplomprüfung nicht bestanden wurde.

## **§ 8 Reihenfolge der Module**

Der Studienverlauf ergibt sich aus den Modultabellen in der Anlage zu dieser Studienordnung.

## **§ 9 Studienberatung**

Für die Studienberatung stehen dem Studierenden der Prorektor für Studium und Lehre, die Hauptfachlehrer, die Lehrer der einzelnen Fächer sowie die Mitarbeiter der Studierendenverwaltung zur Verfügung.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 6. Oktober 2010 sowie nach Abschluss des Anzeigeverfahrens gem. § 13 Abs. 2 LHG mit Schreiben des Ministeriums für Bildung Wissenschaft und Kultur vom #. Dezember 2010.

Rostock, den xxx 2010

**Der Rektor  
der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

**Prof. Christfried Göckeritz**